ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1977

über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — an den Ausgaben der Italienischen Republik für Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt für den Verbuchungszeitraum 1968/69

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(78/240/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b),

gestützt auf den Rückvergütungsantrag der Italienischen Republik,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG entscheidet die Kommission vor dem 31. Dezember 1974 aufgrund der von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Verbuchungszeitraum 1968/69; infolge größerer Verzögerungen jedoch, die bei der Einreichung und bei den Prüfungen der Rückvergütungsanträge eingetreten sind, war es nicht möglich, über die Beteiligung des Fonds vor dem Monat Dezember 1977 zu entscheiden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) deckt die Beteiligung des Fonds — mit Ausnahme des Sektors Milchprodukte, auf den ein Betrag von 318 750 Rechnungseinheiten zu Lasten des Mitgliedstaats entsprechend Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch- und Milcherzeugnisse (4), geht — die Gesamtsumme der Ausgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 25 des Rates vom 4. April 1962 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (5). Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß die gemeldeten Ausgaben um einen Betrag von 3 796 465 056 Lire, gleich 6 074 344,09 Rechnungseinheiten, zu erhöhen sind. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Berichtigungen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Durch Entscheidungen vom 27. Juni 1969 (6), 22. Dezember 1969 (7) und 23. Oktober 1970 (8) hatte die Kommission die gesamte Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds an den vergütbaren Ausgaben der Italienischen Republik für diesen Verbuchungszeitraum zu Lasten der Abteilung Garantie auf 239 867 335 Rechnungseinheiten festgesetzt. Dieser Betrag ist bei der Ermittlung des zu vergütenden Betrages im Rahmen der Abrechnung 1968/69 zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den in Betracht kommenden Ausgaben der Italienischen Republik für Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt im Verbuchungszeitraum 1968/69 wird auf einen Gesamtbetrag von 159 630 977 996 Lire, gleich 255 409 564,80 Rechnungseinheiten, festgesetzt.

(2) Der vom Fonds im Rahmen der Abrechnung zu vergütende Betrag wird nach Abzug des am 27. Juni 1969, 22. Dezember 1969 und 23. Oktober 1970 beschlossenen gesamten Abschlags von 239 867 335

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.
(5) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.
(6) ABl. Nr. L 173 vom 15. 7. 1969.
(7) ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1970.
(8) ABl. Nr. L 244 vom 7. 11. 1970.

Rechnungseinheiten auf 15 542 229,80 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Die Italienische Republik ist Empfänger dieser Entscheidung.

Brüssel, den 20. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH